

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für den

## Freistaat Bayern.

### Nr. 77.

München, den 15. November 1919.

#### Inhalt:

Verordnung vom 4. November 1919 über die Aufhebung des Kriegszustandes und über einstweilige Maßnahmen nach Art. 48/IV der Reichsverfassung. — Bekanntmachung vom 7. November 1919, die Ausübung des Begnadigungsrechts betreffend. — Bekanntmachung vom 8. November 1919, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung vom 10. November 1919, Änderung der Bestimmungen über Nebentelegraphen und besondere Telegraphen betreffend. — Bekanntmachung vom 11. November 1919 über den Prüfungsausschuß für den höheren Paudienst. — Berichtigung.

Nr. 2004 k 25.

Verordnung über die Aufhebung des Kriegszustandes und über einstweilige Maßnahmen nach Art. 48/IV der Reichsverfassung.

Das Gesamtstaatsministerium des Freistaates Bayern.

A.

- a) Der durch die Verordnung vom 31. Juli 1914 (GVB. S. 327) über das Gesamtgebiet von Bayern verhängte Kriegszustand und die von den Militärbefehlshabern auf Grund des Art. 4 Nr. 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 (GVB. S. 1161) erlassenen Anordnungen werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1919 aufgehoben. Wegen der Fälle, in denen Schutzhaft und

Aufenthaltsbeschränkungen verfügt worden sind, vgl. unten Abschnitt B III 14. Von der Aufhebung werden die folgenden Anordnungen ausgenommen. Sie bleiben nach Maßgabe des Art. 178 Abs. III der Reichsverfassung in ihrem bisherigen Umfange bis zur Aufhebung im Wege anderweiter Anordnung oder Gesetzgebung in Gültigkeit.

1. Die Bekanntmachungen der stellv. Generalkommandos I. A. K. vom 26. September 1915 Nr. 117470, des stellv. Generalkommandos II. A. K. vom 23. September 1915 Nr. 107821, des stellv. Generalkommandos III. A. K. vom 23. September 1915 Nr. 68246 über Eigenner;

2. die Bekanntmachungen

- a) des stellv. Generalkommandos I. A. K. vom 7. März 1916 Nr. 32445 (St. Anz. Nr. 56),
- b) des stellv. Generalkommandos II. A. K. vom 11. März 1916 Nr. 38535 (St. Anz. Nr. 61),
- c) des stellv. Generalkommandos III. A. K. vom 13. März 1916 Nr. 5617 C I b und vom 26. April 1916 Nr. 9797 C I b (St. Anz. Nr. 98) über Jugendschutz;

3. die Bekanntmachung der Regierung des Freistaates Bayern vom 14. Januar 1919 Nr. 2081 a II über Baßpflicht (St. Anz. Nr. 14);

4. die Bekanntmachung des Ministeriums für militärische Angelegenheiten und des Ministeriums des Innern vom 25. Mai 1919 Nr. 6565 I R 19 über Aufenthalts- und Zugangsbeschränkungen (St. Anz. Nr. 135).

Die Befugnis der Bezirkspolizeibehörden zur Verfügung von Aufenthaltsbeschränkungen nach Ziff 4 dieser Bekanntmachung wird jedoch aufgehoben.

5. Die Bekanntmachungen der Staatsministerien der Justiz, des Innern und für militärische Angelegenheiten vom <sup>14. Juni 1919</sup> 29. September 1919 Nr. 2091 c <sup>81</sup>/<sub>189</sub> über Waffenbesitz und Salehe mit Waffen (St. Anz. Nr. <sup>151</sup>/<sub>217</sub>)

Die Verordnung des Gesamtministeriums vom 19. Juli 1919 (GWB. S. 370), durch welche auf Grund des Gesetzes vom 12. Juli 1919 (GWB. S. 365) für das ganze rechtsrheinische Bayern Volksgerichte eingerichtet wurden, bleibt aufrecht erhalten, weil die Voraussetzungen für die Einsetzung der Volksgerichte noch fortbestehen.

- b) Die Verordnung vom 31. Juli 1914 über den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden (GWB. S. 329) wird aufgehoben.

## B.

Auf Grund des Art. 48 Abs. IV der Reichsverfassung werden für das bayerische Gebiet r. d. Rh. folgende einstweilige Maßnahmen getroffen:

## I.

Als besondere Beauftragte zur Aufrechterhaltung der gefährdeten Ordnung werden bestellt:

1. der Polizeipräsident von München oder sein Stellvertreter für das Gebiet der Stadt und des Bezirksamts München,
2. der Regierungspräsident von Oberbayern oder sein Stellvertreter für den übrigen Teil des Regierungsbezirkes Oberbayern,
3. im übrigen die Regierungspräsidenten oder ihre Stellvertreter für ihren Regierungsbezirk.

Die besonderen Beauftragten führen in dieser Eigenschaft die Dienstbezeichnung:  
 „Staatskommissar für München Stadt- und Landbezirk“,  
 „Staatskommissar für den Regierungsbezirk Oberbayern (mit Ausnahme von München)“,  
 „Staatskommissar für den Regierungsbezirk . . . . .“.

## II.

1. Die besonderen Beauftragten können Anordnungen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassen.

Wer eine solche Anordnung übertritt oder zur Übertretung auffordert, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu 1 Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

2. Den besonderen Beauftragten wird die Ausübung der Polizeigewalt und das Recht der Verfügung über die staatlichen Verkehrseinrichtungen übertragen. Ihren Verfügungen und Aufträgen haben die Behörden Folge zu leisten.

Die besonderen Beauftragten sind für ihre Verfügungen und Aufträge persönlich verantwortlich und unterstehen in der Ausübung der ihnen übertragenen Rechte der Dienstaufsicht des zuständigen Staatsministeriums.

3. Hinsichtlich der Presse ist nach vorstehenden Ziffern II, 1 und 2 an Stelle der besonderen Beauftragten das Staatsministerium des Innern zuständig. Soweit bei seinen Anordnungen der Art. 118 der Reichsverfassung nicht gewahrt werden kann, tritt er vorübergehend für diese Fälle außer Kraft.

4. Die besonderen Beauftragten werden ermächtigt, zur Abwendung einer Gefahr für die Sicherheit des Reiches oder des Landes Schutzhaft oder Aufenthaltsbeschränkungen zu verfügen (nachstehend Abschnitt III). Der Art. 114 der Reichsverfassung und der § 16 der bayerischen Verfassung werden insoweit vorübergehend außer Kraft gesetzt.
5. Soweit in den unter A aufrechterhaltenen Anordnungen auf Grund des bisherigen Gesetzes über den Kriegszustand die Zuständigkeit der stellv. Generalkommandos bestimmt ist, sind an deren Stelle die besonderen Beauftragten zuständig.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die erwähnten Anordnungen greifen die vorstehend unter II, 1 Abs. 2 angedrohten Strafen Platz, soweit nicht Gesetze oder Verordnungen strengere Strafen vorsehen.

### III.

Für die Verhängung von Schutzhaft und von Aufenthaltsbeschränkungen (vorstehend Ziff. II, 4) gilt folgendes:

1. Der Schutzhaftbefehl ist schriftlich zu erlassen; die der Verhaftung zugrunde liegenden Tatsachen sind anzuführen. Der Schutzhaftbefehl ist dem Verhafteten bei der Verhaftung und, falls dies nicht möglich ist, unverzüglich nach der Verhaftung bekannt zu geben; Abschrift ist ihm alsbald zu erteilen.
2. Gegen die Verhaftung steht dem Verhafteten jederzeit das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Hierüber ist der Verhaftete bei Bekanntgabe des Schutzhaftbefehls zu belehren.

Über die Beschwerde entscheidet ein bei dem Landgerichte des Bezirkes zu bildendes Beschwerdegericht, in dem die Verhaftung erfolgte. Dieses Beschwerdegericht ist mit 3 Berufsrichtern und 2 Laienrichtern zu besetzen. Die Laienrichter werden vom Landgerichtspräsidenten und 4 Mitgliedern des Stadtrats des Gerichtssitzes aus den in die berichtigte Urliste der Schöffen (§ 42 GVG.) aufgenommenen Personen gewählt, die am Gerichtsorte oder in der nächsten Umgebung wohnen.

Das Beschwerdegericht entscheidet über die Beschwerde ohne mündliche Verhandlung. Es kann jedoch mündliche Verhandlung anordnen.

3. Der Verhaftete ist spätestens am Tage nach seiner Verhaftung darüber zu vernehmen, ob und welche Einwendungen er gegen seine Verhaftung zu erheben hat. Die Vernehmung hat durch einen Richter oder, wenn dies nicht möglich ist, durch eine zum Richteramte befähigte Person zu erfolgen.
4. Der Schutzhaftbefehl ist aufzuheben, wenn die Ermächtigung des besonderen Beauftragten nach Abschnitt B Ziff. II, 4 dieser Verordnung aufgehoben wird,

ferner wenn der Haftgrund wegfällt oder wenn 3 Monate nach dem Tage der Verhaftung verfloßen sind.

Die Fortdauer der Schutzhaft nach Ablauf von je 3 Monaten kann nur auf Grund einer erneuten Sachprüfung durch einen neuen Schutzhaftbefehl angeordnet werden.

5. Auf die Vollstreckung der Schutzhaft finden die Vorschriften des § 116 der Strafprozessordnung entsprechende Anwendung.
6. Der Verhaftete kann jederzeit einen Verteidiger zuziehen. Die Vorschriften der §§ 137 Abs. 2 und 138 der Strafprozessordnung finden entsprechende Anwendung.
7. Dem Verteidiger steht die Einsicht der über die Verhängung der Schutzhaft erwachsenen Akten zu. Dem Verhafteten ist schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger gestattet.
8. Auf Antrag des Verhafteten hat der Amtsrichter, in dessen Bezirk die Verhaftung erfolgt ist oder der Verhaftete sich befindet, dem Verhafteten einen Verteidiger zu bestellen. Über dieses Antragsrecht ist der Verhaftete bei seiner richterlichen Vernehmung (Ziff. III, 3) zu belehren.  
Die Bestellung ist aufzuheben, wenn der Verhaftete einen anderen Verteidiger wählt und dieser die Wahl angenommen hat.
9. Der gesetzliche Vertreter des Verhafteten und der Ehemann einer Verhafteten sind als Beistand zuzulassen und auf ihr Verlangen zu hören.
10. Vorstehende Ziffern 1—4 und 6—9 finden auf die von den besonderen Beauftragten verfügten Aufenthaltsbeschränkungen (Abschnitt B II, 4) entsprechende Anwendung.
11. Eine auf Grund dieser Vorschriften erlittene Schutzhaft ist in einem auf Strafe lautenden Urteil auf die erkannte Strafe anzurechnen.
12. Wird die gegen einen Deutschen verhängte Schutzhaft oder Aufenthaltsbeschränkung aufgehoben oder in anderer Weise geändert, so ist dem Beschädigten ein Entschädigungsanspruch zuzuerkennen, soweit die Voraussetzungen für die Anordnung oder Aufrechterhaltung der Freiheitsbeschränkung nicht gegeben waren.

Die Zuerkennung erfolgt durch das Beschwerdegericht (Ziff. III, 2). Hebt dieses selbst die Schutzhaft oder Aufenthaltsbeschränkung auf, so ist der Beschluß über den Entschädigungsanspruch mit dem Aufhebungsbeschluß zu verbinden. In anderen Fällen ist der Antrag auf Zuerkennung des Entschädigungsanspruchs von dem Geschädigten binnen 3 Monaten nach Beendigung der Freiheitsbeschränkung bei dem Landgericht (Ziff. III, 2) einzureichen.

Für den Entschädigungsanspruch und seine Durchführung gelten die Bestimmungen des Reichsgesetzes, betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft, vom 14. Juli 1904.

13. Geraten Angehörige von Deutschen, die in Schutzhaft genommen oder Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen werden, infolge der Freiheitsbeschränkung ihres Ernährers in wirtschaftliche Bedrängnis, so erhalten sie eine Unterstützung im Wege der Fürsorge nach den Grundsätzen des Reichsgesetzes, betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst getretener Mannschaften, vom 28. Februar 1888 und der Ergänzungsvorschriften hierzu.

Die Kosten trägt der Staat.

14. Die besonderen Beauftragten haben sofort die von den Militärsbefehlshabern verfügten Fälle von Schutzhaft dahin nachzuprüfen, ob die vorstehenden Voraussetzungen für die getroffenen Maßnahmen gegeben sind und je nach dem Ergebnis der Prüfung entweder neuen Schutzhaftbefehl zu erlassen oder sofort die Freilassung zu verfügen. Das Gleiche gilt auch von den anhängigen, durch Militär- oder Zivilbehörden verfügten Aufenthaltsbeschränkungen.

#### IV.

Die Ermächtigungen der besonderen Beauftragten (Abschnitt B, II 1—5) werden durch das Gesamtministerium aufgehoben oder geändert.

#### C.

Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden von den zuständigen Staatsministerien erlassen.

München, den 4. November 1919.

Hoffmann. Dr. Ernst Müller. Endres. Speck. Franendorfer. Segitz. Frhr. v. Freyberg. Hamm.

S. B.

Saenger.